

KNY-20-00390

Zur Geschichte der mittelalterlichen Miete in west- und süddeutschen Städten.

.....

Abhandlung
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt
der Juristischen Fakultät
der
Philipps-Universität in Marburg.

Von
PAUL SCHULIN.

.....

Auszug.

Die Arbeit wird in der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechts-Geschichte“,
Germanistische Abteilung, Band 41 (1920) vollständig erscheinen.

.....

Marburg 1920
Hessischer Verlag Karl Euker G. m. b. H.

613/1921.

Zur Geschichte
der mittelalterlichen Miete
in west- und süddeutschen
Städten

KNY-20-00390



Auszug.

Die Entwicklung der Miete des deutschen Rechts wird dargestellt an Hand der Urkunden von Köln, Frankfurt a. M., Straßburg und Konstanz.

Die Miete ist hervorgegangen aus dem eigentlichen mittelalterlichen Gebrauchsüberlassungsvertrag, der zur freien Erbleihe fortgebildeten Leihe durch deren zeitliche und inhaltliche Beschränkung: das auf Zeit überlassene Haus geht nicht in das wirtschaftliche Vermögen des Beliehenen über, wie bei der Erbleihe, sondern bleibt in demjenigen des Verleihers. Daher der die Miete charakterisierende Satz, daß die Erhaltungspflicht, die auf dem Erbbeliehenen geruht hatte, nunmehr auf dem Vermieter lastet. Der Weg geht über die leibständige Leihe (jüngere Vitalleihe), in Straßburg unter Einschiebung einer Leihe auf 60—100 Jahre; unterstützt wird die Entwicklung durch das Nutzpand (ältere Satzung), indem das Kapital pro mansione gegeben wird (so namentlich in Köln).

In Köln ist die Mietsentwicklung bereits um 1165 abgeschlossen, in Frankfurt und Straßburg um 1325, etwas später in Konstanz. Hervorzuheben ist, daß Köln und Frankfurt frei von römisch-rechtlichem Einfluß sind, während in Straßburg die römische Miete um 1270 auftaucht, seit etwa 1330 wieder verschwindet, um der deutschen Miete Platz zu machen, und erst im 15. Jahrhundert wieder erscheint. In

